

(Abg. Gumprecht)

Meine Damen und Herren, das Problem ist sehr vielschichtig. Wir sollten darüber nachdenken gemeinsame Lösungen zu finden, in welcher Weise wir das Thema weiterhin anpacken können, deshalb werden wir uns noch ausführlich darüber unterhalten können. Vielen Dank.

(Beifall CDU, SPD)

Vizepräsidentin Hitzing:

Danke, Herr Abgeordneter Gumprecht. Das Wort hat jetzt der Abgeordnete Adams für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abgeordneter Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, liebe Gäste auf der Tribüne, ich kann es ganz kurz machen. Es ist alles Richtige und Wichtige gesagt worden. Dieses Gesetz ist wichtig, dieses Änderungsgesetz stellt eine wichtige Diskussion in den Vordergrund. Es unterbreitet den Vorschlag, mit einer Veränderung ein komplexes Thema neu zu regeln, um mehr Rechtsklarheit zu gewinnen mit dem Ziel, die Bürgerinnen und Bürger von zusätzlichen Gebühren, Gebührenerhebungen zu entlasten. Abwasserbeseitigung und Abwassertransport, genauso wie Bereitstellung von Trinkwasser sind nicht sinnvoll für Gewinnerzielungsabsichten,

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

sind eine Daseinsvorsorge und gehören deshalb auch nicht in den Bereich, dass dafür Gewerbesteuern gezahlt werden sollen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir unterstützen den Antrag, dieses Gesetz jetzt qualifiziert im Innenausschuss und im Ausschuss für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten zu beraten. Vielen Dank.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Hitzing:

Vielen Dank, Herr Abgeordneter Adams. Das Wort hat jetzt der Herr Innenminister.

Geibert, Innenminister:

Vielen Dank, Frau Präsidentin. Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten, die Landesregierung unterstützt ausdrücklich das Grundanliegen, den Bürger von Gebühren nach Möglichkeit zu entlasten.

(Beifall DIE LINKE)

Der vorliegende Gesetzentwurf vernachlässigt jedoch die Zusammenhänge zwischen der Gewerbesteuerpflicht und der Eigenkapitalverzinsung und wird der Funktion der Eigenkapitalverzinsung insoweit nicht gerecht. Deshalb kann dem Gesetzentwurf in der eingebrachten Form seitens der Landesregierung nicht gefolgt werden. Die Gewerbesteuerpflicht eines kommunalen Aufgabenträgers der Wasserversorgung hängt nicht ausschließlich von der Eigenkapitalverzinsung nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz ab. Die Prüfung, ob die Tatbestandsvoraussetzung, an die